

## **BSG: Zulassungsgremien dürfen Praxiswert nicht festlegen, wenn sich die beteiligten Ärzte über den Kaufpreis einig sind**

Mit Urteil vom 14. Dezember 2011 (Az.: B 6 KA 39/10 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass die Zulassungsgremien nicht berechtigt sind, den Verkehrswert einer Praxis abweichend festzusetzen, wenn sich der Praxisabgeber und alle Bewerber bereits über den Kaufpreis einig sind.

### **Der Fall**

Die Klägerin verzichtete aus persönlichen Gründen auf ihre Zulassung und beantragte die Ausschreibung ihres psychotherapeutischen Sitzes. In der Verhandlung des Berufungsausschusses einigte sich die Klägerin mit allen Bewerbern auf einen Kaufpreis in Höhe von 40.000 Euro für ihre psychotherapeutische Praxis. Die Klägerin hatte zuvor ein Gutachten eingeholt, das den Wert ihrer Praxis mit 56.404 Euro bezifferte. Der Berufungsausschuss wählte jedoch keinen Bewerber aus, da er den Kaufpreis als unangemessen hoch beanstandete. Er gab selbst ein Gutachten in Auftrag, das den Verkehrswert der Praxis auf ca. 35.000 Euro festsetzte, davon 2.940 Euro für den materiellen Wert. Der Berufungsausschuss setzte den Verkehrswert dann auf 2.940 Euro fest. Ein immaterieller Wert der Praxis sei nicht festzustellen, daher könne nur der materielle Wert in Höhe von 2.940 Euro zum Ansatz kommen. Der Berufungsausschuss argumentierte, dass es nach § 103 Abs. 4 Satz 7 SGB V Aufgabe der Zulassungsgremien sei, überhöhte Kaufpreise für Praxen zu verhindern. Dies gelte auch dann, wenn sich die Bewerber über einen überhöhten Kaufpreis einig seien.

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Das LSG hat den Berufungsausschuss zwar zur Neubewertung verpflichtet, ihn aber dem Grunde nach für

berechtigt gehalten, selbst eine Entscheidung über den Verkehrswert treffen zu können.

### **Die Entscheidung**

Das BSG gab der Klägerin Recht. § 103 Absatz 4 Satz 7 SGB V solle lediglich verhindern, dass bei mehreren Bewerbern derjenige ausgewählt werde, der den höchsten Kaufpreis zahlen wolle. Seien sich aber alle Bewerber bereits über einen bestimmten Kaufpreis einig, bestehe keine Notwendigkeit mehr, über den Verkehrswert zu entscheiden, da der Kaufpreis dann kein Auswahlkriterium mehr sei. In einer solchen Konstellation dürften die Zulassungsgremien nicht mehr von sich aus den Verkehrswert festlegen, da hier die Eigentumsrechte des Praxisabgebers und der Grundsatz der Privatautonomie zu beachten seien.

### **Fazit**

Das Urteil des BSG stellt klar, dass ein Kaufpreisdiktat der Zulassungsgremien unzulässig ist. Es müssen sich allerdings alle Bewerber mit dem Praxisabgeber über den verlangten Kaufpreis einig sein; widerspricht nur ein Bewerber dem Kaufpreis, wird der Verkehrswert wieder entscheidungserheblich und muss von den Zulassungsgremien festgelegt werden. Ein Praxisabgeber sollte daher versuchen, vorab mit allen Bewerbern Einigkeit über den Kaufpreis zu erzielen und dies auch vertraglich festzuhalten.

*Nico Gottwald, Sindelfingen  
Rechtsanwalt  
gottwald@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.